



# HESSISCHER LANDTAG

01. 12. 2015

INA

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und  
zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften  
Drucksache 19/2200**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "1 500" durch "5 000" ersetzt und werden nach dem Wort "ist" ein Semikolon und die Wörter "die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden" eingefügt."

b) Nr. 16 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

"a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kredite dürfen unbeschadet des § 93 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig."

c) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

"17. Dem § 105 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Bei Kassenkrediten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll, entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft; dabei kann sie abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung auf ein Mitglied des Gemeindevorstandes übertragen. § 103 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

d) Nr. 19 Buchst. b wird wie folgt gefasst.

"b) Dem Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend."

e) Als Nr. 25a wird eingefügt:

"25a. In § 136 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit des Regierungspräsidenten bleibt erhalten, solange die Zahl von 45 000 Einwohnern nicht unterschritten wird."

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 2542)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)," eingefügt und werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 629)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)" eingefügt."

b) Nr. 6 wird aufgehoben.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

"4. § 9 Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

"8. die Errichtung, Übernahme, Schließung, Veräußerung oder sonstige wesentliche Veränderungen von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen des Landeswohlfahrtsverbandes sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen,""

b) Nr. 6 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden Nr. 6 bis 8.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

"1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:

"§ 13 Kurbeitrag und Tourismusbeitrag"

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und wie folgt gefasst:

"2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Rückwirkung darf dabei nicht über einen Zeitraum von 15 Jahren hinausgehen. Der Fünfzehnjahreszeitraum beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem beitragsrechtlich die Vorteilslage eingetreten ist und bei anderen Abgaben mit dem Ablauf des Jahres, in dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Die Rückwirkung darf nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden, durch welche die Abgabepflichtigen nicht schlechter gestellt werden als nach der ersetzten Satzung."

b) In Abs. 3 wird das Wort "Inkrafttreten" durch "Bekanntmachung" ersetzt."

c) Die bisherigen Nr. 2 bis 6 werden die Nr. 3 bis 7.

d) Als Nr. 8 wird angefügt:

"8. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### "§ 13

#### Kurbeitrag und Tourismusbeitrag

(1) Die Gemeinden, denen von der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Bezeichnung "Bad" verliehen worden ist oder die von der für den Tourismus zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt sind, können für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kur- oder Tourismusbeitrag erheben.

(2) Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Gemeinden können, insbesondere aus sozialen oder

tourismuspolitischen Gründen, Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände bestimmen.

(3) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, kann durch die Satzung verpflichtet werden, die beherbergten Personen der Gemeinde zu melden. Er kann ferner verpflichtet werden, den Kur- oder Tourismusbeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kur- oder Tourismusbeitrages. Dies gilt auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und anderen Einrichtungen, die Kur-, Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken dienen, sowie Veranstalter von zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen, soweit der Kur- oder Tourismusbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen oder Veranstaltungen besuchen, ohne in der Gemeinde beherbergt zu werden. Ist der Kur- oder Tourismusbeitrag im Preis für eine Geschäftsreise enthalten, so kann die Satzung bestimmen, dass die Reiseunternehmer an die Stelle der nach Satz 2 Verpflichteten treten.

(4) Die für den Tourismus zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren für Kur-, Erholungs- und Tourismusorte, insbesondere über

1. die natürlichen und hygienischen Bedingungen, medizinischen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden als Kur- oder Erholungsort anerkannt werden können, sowie
2. die natürlichen Bedingungen und Einrichtungen zur kulturellen und sonstigen Freizeitbetätigung, die vorhanden sein müssen, damit Gemeinden als Tourismusort anerkannt werden können; dazu zählen insbesondere die landschaftliche Lage, das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen, internationaler Veranstaltungen, sonstiger bedeutender Freizeiteinrichtungen, geeigneter Angebote für die Naherholung sowie ein damit korrespondierendes Tourismusaufkommen."

5. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

#### **"Artikel 10 Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung**

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 235), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 92 Abs. 4" durch "§ 92 Abs. 5" ersetzt.
2. In § 37 Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe "22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)" durch "2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)" ersetzt.
3. In § 39 Abs. 1 Nr. 7 wird nach dem Wort "Finanzausgleichsgesetz" die Angabe "vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298)" eingefügt.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 6 wird die Angabe "7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)" durch "2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)" ersetzt.
  - b) In Abs. 7 wird die Angabe "31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)" durch "[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt.
  - c) In Abs. 8 Satz 1 wird die Angabe "§ 37 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 815)," durch "§ 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes" ersetzt.
5. In § 49 Abs. 4 Nr. 2.3 wird die Angabe "§ 37 Abs. 3" durch "§ 50 Abs. 3" ersetzt.
6. § 54 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 54 Kapitalflussrechnung**

(1) Auf die Kapitalflussrechnung findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) - Kapitalflussrechnung - vom 4. Februar 2014 (BANz AT 8. April 2014 B2) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Gemeinden, die am [*einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses auf den 31. Dezember 2015 getroffen haben, können die Kapitalflussrechnungen der Gesamtabchlüsse auf den 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 nach dem Deut-

schen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 vom 29. Oktober 1999 (BAnz AT 2000 S. 10189) in der jeweils geltenden Fassung aufstellen."

7. Im Muster 20 wird in der Spalte 6 die Bezeichnung des Bilanzpostens Nr. 2.3 wie folgt gefasst:

"2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG"

6. Art. 13 und wie folgt gefasst:

### **"Artikel 13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt

1. Art. 7 Nr. 1 und 2 am 1. April 2016,
2. Art. 9 mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Inkrafttretens einer Verordnung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vorgeht, in Kraft."

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung empfiehlt es sich, den Regierungsentwurf in einzelnen Punkten zu ändern und den kommunalpolitischen Wünschen anzupassen.

### **Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen**

#### **Zu Nr. 1**

##### Zu Buchst. a

Als Reaktion auf die in der Anhörung laut gewordenen Befürchtungen wird die Entscheidung der Gemeindevertretung über die ehrenamtliche Ausgestaltung der Bürgermeister-Stelle in der Hauptsatzung von einer breiten Mehrheit abhängig gemacht. Durch den neuen Halbsatz in § 40 Abs. 1 Satz wird daher klargestellt, dass die normalerweise für eine Änderung der Hauptsatzung erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 HGO) für diesen Beschluss nicht ausreicht. Verlangt wird vielmehr - ebenso wie bei der Verringerung der Zahl der Mandate in der Gemeindevertretung (§ 38 Abs. 2 Satz 3 HGO) - die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

##### Zu Buchst. b und c

Mit der Änderung der Änderungsbefehle Art. 1 Nr. 16 Buchst. a und Nr. 17 wird ein Vorschlag aufgegriffen, den der Hessische Städtetag bei der Anhörung im Innenausschuss eingebracht hat. Da die Kreditinstitute ihre Kreditangebote regelmäßig nur mit sehr kurzer Verbindlichkeitsdauer abgeben, ist eine fristwahrende Entscheidung eines Kollegialorgans der Gemeinde praktisch nicht möglich. Sie kalkulieren Risikozuschläge, weil sich die Konditionen der Refinanzierung über Nacht ändern können, was sich im Zinssatz, den die Gemeinde zu tragen hat, auswirkt. Deshalb ist es sachgerecht zu ermöglichen, dass die Entscheidung über die Aufnahme eines Kredits (§ 103) und über die Aufnahme eines Kassenkredits, dessen Laufzeit mehr als ein Jahr betragen soll (§ 105), von einem Mitglied des Gemeindevorstandes getroffen werden darf. Die Entscheidung über diese Übertragung der Zuständigkeit soll aber von der Gemeindevertretung getroffen werden. Das "Vier-Augen-Prinzip" bleibt gewahrt, weil der Kreditvertrag nach § 72 Abs. 2 HGO von zwei Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu unterzeichnen ist.

##### Zu Buchst. d

Mit der Änderung des Änderungsbefehls wird ein Vorschlag aufgegriffen, der von den Kommunalen Spitzenverbänden bei der Anhörung im Innenausschuss eingebracht worden ist. Die Kommunen haben die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Gesamtabschlusses getroffen und dabei die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach dem Stand vom 6. Dezember 2011 berücksichtigt. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene Aktualisierung des Fundstellenhinweises zum Handelsgesetzbuch kann dazu führen, dass die Gemeinde auch die von ihr getroffene organisatorische Vorbereitung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses anpassen muss. Der dadurch entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand der Gemeinde würde zu einer Verzögerung der Aufstellung des Gesamtabschlusses führen; das soll vermieden werden.

##### Zu Buchst. e

Entsprechend einer in der Anhörung vorgetragenen Forderung des Hessischen Städtetags soll künftig (auch) bei der Bestimmung der zuständigen (Kommunal-)Aufsichtsbehörde Vorsorge für

den Fall getroffen werden, dass die Einwohnerzahl einer Sonderstatus-Stadt unter die 50.000-Einwohner-Grenze absinkt. Bei der Verkündung der Ergebnisse des Zensus 2011 im Mai 2013 hat sich herausgestellt, dass auch in Hessen weniger Menschen leben als auf der Basis der Volkszählung 1987 bis dahin angenommen. Nach den Ergebnissen des Zensus lag die Gesamt-einwohnerzahl des Landes Hessen am 9. Mai 2011 unterhalb der 6-Mio.-Einwohner-Grenze und gerade in den Großstädten mussten die Einwohnerzahlen zum Teil beträchtlich nach unten korrigiert werden.

An anderen Stellen ist der hier vorgesehene "Gleitmechanismus" in der HGO schon vorgesehen. So bleiben die Amtsbezeichnungen der Wahlbeamten, insbesondere die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, erhalten, so lange die Zahl von 45.000 Einwohnern nicht unterschritten wird (§ 45 Abs. 1 Satz 2 HGO). Nach § 148 Abs. 2 HGO bleibt die Zuständigkeit einer Gemeinde - wenn für die Durchführung der Aufgabe eine bestimmte Mindesteinwohnerzahl maßgebend ist - so lange gegeben, bis die Mindesteinwohnerzahl um mehr als 10 % unterschritten wird. Vor diesem Hintergrund soll auch in § 136 Abs. 2 HGO bei der Bestimmung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die dargestellte Gleitklausel zum Tragen kommen und die Aufsichtszuständigkeit des Regierungspräsidenten bis zur Einwohnerzahl "45.000" erhalten bleiben.

#### **Zu Nr. 2**

Redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte Rechtsvorschriften.

#### **Zu Nr. 3**

##### Zu Buchst. a

§ 9 Abs. 3 Nr. 8 benennt Tatbestände, über die die Verbandsversammlung des LWV zu beschließen hat. Die Änderung greift den im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragene Vorschlag des Landeswohlfahrtsverbandes auf und berücksichtigt damit in geeigneter Weise die Struktur und die Aufgaben des LWV sowie seiner Einrichtungen und Gesellschaften. Die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehene Formulierung in Anlehnung an § 30 Nr. 10 HKO ist nicht sachgerecht.

##### Zu Buchst. b

Die Aktualisierung der Fundstelle ist wegen zwischenzeitlicher Änderung durch das Finanzausgleichsgesetz nicht mehr erforderlich.

##### Zu Buchst. c

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

#### **Zu Nr. 4**

Mit der differenzierteren Regelung des Beginns des Rückwirkungszeitraums in § 3 Abs. 2 wird den Unterschieden des Beitragsrechts zum Gebühren- und Steuerrecht Rechnung getragen. So kann etwa bei Straßenbeiträgen auch auf Grundlage einer mehrerer Jahre alten Satzung eine Heranziehung zu Beiträgen nach Fertigstellung einer Straße aufgrund eines jüngeren Bauprogramms erfolgen. Daher ist es angemessen, für den Beginn des Rückwirkungszeitraums im Beitragsrecht nicht auf das Inkrafttreten der zu ersetzenden Satzung abzustellen, sondern auf den Eintritt der Vorteilslage. Erst mit der Realisierung der Vorteilslage können Beiträge geltend gemacht werden.

Mit der redaktionellen Änderung des § 3 Abs. 3 wird für den Fall einer rückwirkenden Satzung durch die Formulierung "nach Bekanntmachung" statt "nach Inkrafttreten" der Beginn der Jahresfrist für einen ersetzenden Heranziehungsbekleid genauer festgelegt.

Mit den Änderungen in § 13 Abs. 1 sollen über die bisher anerkannten Kur- und Erholungsorte hinaus weitere Gemeinden, sog. Tourismusorte, die als solche anerkannt sind, ermächtigt werden, für die Schaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der zu Kur-, Erholungs- und sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kur- oder Tourismusbeitrag zu erheben. In Abs. 1 wird zudem klargestellt, dass der Kur- oder Tourismusbeitrag für die Tourismuswerbung eingesetzt werden kann.

Die Ergänzung in Abs. 2, nach der die Gemeinden in der Satzung einen Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestand bestimmen können, soll den Entscheidungsspielraum der Gemeinden, inwieweit sie die gesetzliche Regelung umsetzen, gewährleisten.

Die Änderungen in Abs. 3 bezwecken insbesondere, den Kur- oder Tourismusbeitrag über die Veranstalter von Veranstaltungen zu erheben, die Kur-, Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken dienen. Da Übernachtungsgäste den Kur- oder Tourismusbeitrag über Beherbergungsstätten entrichten, würde die Änderung Tagesgäste betreffen, die die vorgenannten Veranstaltungen besuchen, ohne in der Gemeinde beherbergt zu werden.

Die Regelung des ursprünglichen Abs. 4, die für Staatsbäder gilt, ist entbehrlich geworden, da es keine Staatsbäder mehr gibt. Mit dem neu gefassten Abs. 4 soll nun das Verfahren zur Anerkennung der Kur-, Erholungs- und Tourismusorte durch Rechtsverordnung, die in Abstimmung mit den Akteuren erarbeitet wird, geregelt werden. Die bisherige Anerkennung als Kur- oder Erholungsort bleibt davon unberührt.

**Zu Nr. 5**Zu Art. 10 Nr. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 92 HGO.

Zu Art. 10 Nr. 2

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Art. 10 Nr. 3

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Art. 10 Nr. 4

Aktualisierung der Fundstellen und Berücksichtigung der Paragrafenfolge des neuen Finanzausgleichsgesetzes.

Zu Art. 10 Nr. 5

Mit der Änderung wird die Paragrafenfolge des neuen Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt.

Zu Art. 10 Nr. 6

§ 54 wird neu gefasst. Durch die Fassung des Abs. 1 erfolgt eine Aktualisierung der Fundstelle. In Abs. 2 wird eine Übergangsregelung eingefügt. Gemeinden, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufstellung des Gesamtabchlusses auf den 31. Dezember 2015 getroffen haben, können die Kapitalflussrechnungen der Gesamtabchlüsse auf den 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 2 aufstellen.

Zu Art. 10 Nr. 7

Mit der Änderung wird die Paragrafenfolge des neuen Finanzausgleichsgesetzes berücksichtigt.

**Zu Nr. 6**

Im Hinblick darauf, dass einige der in diesem Artikelgesetz enthaltenen Normen zwischenzeitlich geändert wurden durch das Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), welches aber erst am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, empfiehlt es sich, (auch) dieses Artikelgesetz insgesamt erst zum Beginn des nächsten Jahres wirksam werden zu lassen.

Wiesbaden, 1. Dezember 2015

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**